

1238/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 20.9.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1247/J betreffend „Deponiestandortsuche Oberösterreich“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1 bis 3

Die damalige Bundesministerin Dr. Marlies Flemming bekundete im Mai 1989 in einem Schreiben an den damaligen Landeshauptmann von Oberösterreich, Dr. Josef Ratzenböck, die Bereitschaft zur Übernahme von Kosten für die Untersuchung von Standorten für eine Sonderabfalldeponie, soweit diese im Zusammenhang mit einer allenfalls notwendigen Ausweisung eines Standortes gemäß § 21a des damals noch in Kraft befindlichen Sonderabfallgesetzes (SAG) stehen. Es wurden weder Aufträge erteilt, noch konkrete Finanzgarantien abgegeben.

ad 4

Im Jahr 1992 wurden vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie dem vom Land Oberösterreich mit der Standortsuche beauftragten Oberösterreichischen Landesabfallverwertungsunternehmen (OÖLAVU) Kosten in der Höhe von öS 12.708.254,66 refundiert.

ad 5

Hinsichtlich der vom Land Oberösterreich für die Standortsuche einer Sonderabfalldeponie aufgewendeten Summen darf ersucht werden, sich direkt an das Land Oberösterreich zu wenden.

ad 6

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung führte für das Bezugsjahr 1987 in oberösterreichischen Industrie- und Gewerbebetrieben eine landesweite, systematische Sonderabfallerhebung durch, die als Grundlage für das „Oberösterreichische Sonderabfallentsorgungskonzept“ diente. Im Konzept wurde ausgeführt, daß von 2 Mio t anfallenden Sonderabfällen rund 1,6 - 1,7 Mio t innerbetrieblich zu behandeln oder zu verwerten sind, während rund 350.000 t auf Baurestmassen-, Müll- und Sonderabfalldeponien gelangen sollten. Für die geplante Sonderabfalldeponie wurde mit einer jährlichen Menge von 50.000 - 60.000 t gerechnet.

ad 7

Mit dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 1990 kam es zu begrifflichen Veränderungen, wobei ein direkter Vergleich zwischen gefährlichen Abfällen gemäß AWG und vormals überwachungsbedürftigen Sonderabfällen gemäß SAG nicht zulässig ist. Aus den Begleitscheindaten des Abfalldatenverbundes kann jedoch, bezogen auf die Rechtslage vor 1990, ein Aufkommen an Sonderabfällen von rund 40.000 t/a und von überwachungsbedürftigen Sonderabfällen von rd. 36.500 t/a (ohne Berücksichtigung innerbetrieblicher Behandlungswege) abgeleitet werden.

ad 8

Eine wesentliche, mit der Deponieverordnung und der künftigen Novelle des Wasserrechtsgesetzes in Erfüllung befindliche Zielsetzung des Abfallwirtschaftsgesetzes bildet die geeignete Behandlung von Abfällen, so daß unter Schonung von Energie-

reserven und Deponieraum nur mehr möglichst reaktionsarme Rückstände deponiert werden müssen, die kein Gefährdungspotential für nachfolgende Generationen darstellen. Sonderabfalldeponien im ursprünglichen Sinn, das heißt besonders ausgestattete Deponien für die alleinige bzw. getrennte Ablagerung von Sonderabfällen entsprechen daher nur noch bedingt den aktuellen abfallwirtschaftlichen Strategien.

ad 9

Eine Bewertung der Standortsuche für Bezirksabfalldeponien sollte direkt vom dafür zuständigen Land Oberösterreich erfolgen.

ad 10

Die gewählte Vorgangsweise entsprach der damaligen rechtlichen Situation und ist auch aufgrund der Planungsgrundlagen nachvollziehbar. Die Entscheidung, das ursprüngliche Konzept nicht mehr weiterverfolgen zu wollen, ergab sich schließlich aus den geänderten Rahmenbedingungen und ist nicht zuletzt gerade aus finanziellen Erwägungen als richtig anzusehen. Die Behauptung, daß durch offensichtlich falsche Prognosen Kosten entstanden, kann von mir nicht nachvollzogen werden.